

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0010/20/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die BMR Windenergie GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex Delta4000 N149/4.0-4.5 mit 125 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 149 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) außerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Hückelhoven Brachelen Süd auf dem Grundstück Gemarkung Brachelen, Flur 8, Flurstücke 453/358 und 361/1.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 22 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.1 - 20 oder mehr Windkraftanlagen - Spalte 2 „X“ der Anlage 1 UVPG und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die bestehenden Windenergieanlagen wurde jedoch bereits im Jahre 2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Der Standort der Anlage befindet sich außerhalb einer Vorrangzone der Stadt Hückelhoven. Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Auswirkungen bis in die Niederlande sind nicht gegeben und nicht zu erwarten. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichweisen kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind relativ gering und werden ausgeglichen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 14.01.2021

Der Landrat

gez.

Pusch